



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Januar 2019
(OR. en)

6044/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0136 (COD)**

EF 41
ECOFIN 113
SURE 10
CODEC 287
DELECT 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 794 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 794 final.

Anl.: C(2019) 794 final



Brüssel, den 30.1.2019
C(2019) 794 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Ab dem Tag, ab dem das Unionsrecht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet findet, gilt die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2365¹ (im Folgenden „SFT-Verordnung“) vorgesehene Freistellung, die auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), andere Stellen in den Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Stellen der Union, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, anwendbar ist, nicht mehr für die Zentralbank des Vereinigten Königreichs sowie für öffentliche Stellen des Vereinigten Königreichs, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der SFT-Verordnung ist die Europäische Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 30 zu erlassen, um die Liste der freigestellten Einrichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 der SFT-Verordnung zu ändern.

Die Europäische Kommission hat nach Artikel 2 Absatz 4 der SFT-Verordnung beurteilt, wie die Zentralbanken und anderen öffentlichen Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte international behandelt werden. Diese Analyse wird in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat präsentiert, der diesem delegierten Rechtsakt beigelegt ist. Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Zentralbank des Vereinigten Königreichs und die öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in die Liste der nach der SFT-Verordnung freigestellten Einrichtungen aufgenommen werden sollten.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 2019 zugesichert, ab dem Tag, ab dem das Unionsrecht keine Anwendung mehr im Vereinigten Königreich findet, die Mitglieder des ESZB, andere Stellen in den Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige Stellen der Union, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, von der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der Verordnung (EU) 2015/2365 gleichwertig sind, in einer Weise freizustellen, die mit der von der Kommission gewährten Freistellung vergleichbar ist. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich im selben Schreiben an die Kommission Zusicherungen hinsichtlich der in den nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Bestimmungen zum Status sowie zu den Rechten und Pflichten der ESZB-Mitglieder abgegeben.

¹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommissionsdienststellen haben die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert, in der die Mitgliedstaaten vertreten sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 werden die an der Verordnung (EU) 2015/2365 vorzunehmenden Änderungen genannt.

Artikel 2 sieht vor, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt und ab dem Tag gilt, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der SFT-Verordnung für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich endet. Tritt das Austrittsabkommen in Kraft, so gilt die Verordnung (EU) 2015/2365, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Freistellung, während der Übergangszeit gemäß dem Austrittsabkommen für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet; die Geltung der Verordnung endet am Ende dieses Zeitraums.
- (3) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union würde ohne besondere Bestimmungen dazu führen, dass die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2365 vorgesehene Freistellung, die auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), andere Stellen in den Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Stellen der Union, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, anwendbar ist, für die Zentralbank des Vereinigten Königreichs sowie für andere Stellen des Vereinigten Königreichs mit ähnlichen Aufgaben und sonstige öffentliche Stellen des Vereinigten Königreichs, die für die staatliche Schuldenverwaltung im Vereinigten Königreich zuständig oder daran beteiligt sind, nicht mehr gilt.
- (4) Die Kommission hat beurteilt, wie die Zentralbanken und öffentlichen Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, gemäß den

¹ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

Rechtsvorschriften, die im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten sollen, international behandelt werden, und ihre Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

- (5) Die Beurteilung der Kommission ergab, dass die Zentralbank des Vereinigten Königreichs und die öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, von der Meldepflicht nach Artikel 4 und den Transparenzanforderungen hinsichtlich der Weiterverwendung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 freigestellt werden sollten.
- (6) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben zur Stellung sowie zu den Rechten und Pflichten der ESZB-Mitglieder Zusicherungen gegeben und versichert, den Mitgliedern des ESZB, anderen Stellen der Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstigen in der Union für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen eine vergleichbare Ausnahme gewähren zu wollen, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 vorgesehen ist.
- (7) Folglich sollten die Zentralbank des Vereinigten Königreichs und andere Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung im Vereinigten Königreich zuständig oder daran beteiligt sind, in die Liste der freigestellten Einrichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/2365 aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EU) 2015/2365 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission wird die Behandlung dieser in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 aufgeführten Zentralbanken und öffentlichen Stellen, die von der Meldepflicht und den Transparenzanforderungen hinsichtlich der Weiterverwendung freigestellt sind, weiterhin regelmäßig überprüfen. Diese Liste kann im Lichte der Regulierungsentwicklung in den jeweiligen Drittländern und unter Berücksichtigung etwaiger neuer relevanter Informationsquellen aktualisiert werden. Eine solche Neubewertung könnte zur Folge haben, dass bestimmte Drittländer aus der Liste der freigestellten Einrichtungen gestrichen werden.
- (10) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) 2015/2365 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2365 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Zentralbank, andere Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuständig oder daran beteiligt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) 2015/2365 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.1.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*